

Satzung zur Änderung der Satzung zum Betreuungsangebot an der Grundschule (Betreuungssatzung)

vom 22.06.2015

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Betreuungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 1

Aufgabe, Umfang

- (1) Das Betreuungsangebot an der Aichwalder Schule umfasst die Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule, Montag-Freitag von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Bei ausreichenden Anmeldezahlen wird auch eine Betreuungszeit in der Kernzeit am Nachmittag angeboten. Die Nachmittagsbetreuungszeit umfasst den Zeitraum Montag - Freitag von 14:00 – 16:30 Uhr, bzw. bei ausschließlicher Buchung der Betreuung am Nachmittag den Zeitraum Montag – Freitag von 12:00 – 16:30 Uhr. Bei Interesse und entsprechendem Personal wird eine Ferienbetreuung angeboten. Diese Ferienbetreuung wird in den Pfingstferien teilweise, in den Faschings-, Oster- und Herbstferien durchgängig, sowie in den Sommerferien mit Ausnahme der letzten drei Wochen vor Schulbeginn durchgeführt. Die Betreuungszeiten in den Ferien sind von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Ein Anspruch auf Durchführung der Ferienbetreuung in einer bestimmten Gruppe besteht nicht.
- (3) Das Betreuungsangebot kann für die ganze Woche oder für bestimmte Tage in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.

Artikel 2

§ 2 der Betreuungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 2

Aufnahme

In die Betreuungsgruppen der Gemeinde Aichwald werden Schüler der Grundschule Aichwald aufgenommen, sofern ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Im Falle eines Nachfrageüberhangs werden die Plätze vorrangig für Kinder von berufstätigen Eltern (beide Elternteile berufstätig oder Alleinerziehende berufstätig) zur Verfügung gestellt, wobei dann ein Nachweis über die Berufstätigkeit zu erbringen ist.

Artikel 3

§ 4 der Betreuungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 4

Ausschluss

Die Kinder können vom weiteren Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei Monate nicht bezahlt wurde,

- wenn durch das Verhalten des Kindes in der Einrichtung es zu solchen Störungen für den Betrieb, die Betreuer oder auch andere Kinder kommt, dass eine weitere Betreuung nicht durchführbar oder zumutbar ist.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach Ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gez.
Andreas Jarolim
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aichwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.